

## Satzung

1. Dem Elternbeirat des Kindergartens Badstr. 44 in Fürth gehören die gewählten acht Beiratsmitglieder sowie deren acht Stellvertreter als stimmberechtigte Mitglieder an (im Folgenden werden alle "Elternbeiräte" genannt).
2. Zu den Sitzungen des Elternbeirats lädt der/die Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende nach Möglichkeit 14 Tage vor der Sitzung ein. Als Einladung gilt der Aushang der Tagesordnung im Kindergarten unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung. Bei Einberufungen mit einer Frist unter sieben Tagen müssen die Elternbeiratsmitglieder zusätzlich einzeln schriftlich oder mündlich geladen werden. Der Träger und die Leitung der Einrichtung sind immer gesondert schriftlich einzuladen.
3. Auf Antrag von 1/3 der Beiratsmitglieder ist eine Elternbeiratssitzung einzuberufen. Zu diesen außerordentlichen Sitzungen wird wie unter Punkt 2. geladen.
4. Von jedem Beiratsmitglied können Tagesordnungspunkte benannt werden.
5. Die Sitzungen des Beirats finden in der Regel einmal monatlich statt.
6. Beschlüsse können nur in ordnungsgemäß einberufenen Elternbeiratssitzungen gefaßt werden. Im Eilfall kann ausnahmsweise durch die Zustimmung von sechs Beiratsmitgliedern außerhalb einer Sitzung ein Beschluß gefaßt werden. Über diesen Beschluß ist ein Protokoll anzufertigen und bei der nächsten ordentlichen Sitzung zu berichten.
7. Zur Beschlußfähigkeit:  
Für die Annahme dieser Satzung bzw. für Satzungsänderungen müssen 2/3 der anwesenden Elternbeiräte, mindestens sechs Personen stimmen.
8. Bei finanziellen Angelegenheiten müssen 2/3 der anwesenden Elternbeiräte, mindestens sechs Personen für einen Antrag stimmen. Für eilige Kleinanschaffungen bis € 50,-- pro Monat reicht die gemeinsame Zustimmung des Kassierers sowie von zwei Beiratsmitgliedern. Bis € 100,-- pro Monat ist die gemeinsame Zustimmung des Kassierers sowie von drei Beiratsmitgliedern erforderlich. Über diese Anschaffungen ist in der nächsten Sitzung unter Angabe der Namen der Beschlußfassenden zu berichten.

Vom Beirat gefaßte Beschlüsse, die protokolliert wurden, können abgeändert oder aufgehoben werden, wenn 2/3 der anwesenden Beiratsmitglieder, mindestens aber 6 Personen für den Antrag stimmen. Dieser neue Beschluß ist zu protokollieren.

9.

Bei allen anderen Beschlüssen reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Elternbeiräte.

10.Über jede Sitzung des Elternbeirats ist ein Protokoll anzufertigen. Es enthält Angaben über Ort und Zeit der Sitzung sowie die Namen der Anwesenden. Über jeden Tagesordnungspunkt sind im Protokoll die wesentlichen Ergebnisse festzuhalten. Werden Aufgaben an Sitzungsteilnehmer vergeben, ist der Name des Beauftragten im Protokoll aufzunehmen. Jedes Beiratsmitglied, der Träger sowie die Leitung der Einrichtung erhalten je ein Exemplar des Protokolls. Außerdem ist ein Exemplar für alle Eltern zugänglich auszuhängen.

11.Die Genehmigung des Protokolls ist der jeweils erste Tagesordnungspunkt der nächsten Sitzung. Ergänzungen oder Berichtigungen werden in das nächste Protokoll aufgenommen.

12.Der/die Vorsitzende bzw. dessen/deren Vertreter wacht über die Erledigung der vergebenen Aufgaben an die Beiratsmitglieder. Nachfragen hierzu kann auch jedes andere Beiratsmitglied stellen.

13.Diese Satzung ist jeweils in der ersten Sitzung des neugewählten Elternbeirats zu beschließen. Sie tritt dann sofort in Kraft und gilt bis zum erneuten Beschluß über die Satzung in der ersten Sitzung der folgenden Wahlperiode. Jedes Elternbeiratsmitglied erhält ein Exemplar der Satzung ausgehändigt. Je ein weiteres Exemplar erhalten der Träger und die Leitung der Einrichtung. Außerdem ist ein Exemplar für alle Eltern zugänglich im Kindergarten auszuhängen.